



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

TU Wien – RA Nutzungsvereinbarung Dienstfahrzeug

V 08.10.2010



Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 8/2006 vom 05.04.2006 (Ifd. Nr. 72)

Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am	–
Beschluss des Rektorats am	10.03.2006
Beschluss des Senats am	–
Sachbearbeiter_innen	–
GZ	6300.00/095/2005
Fassung vom	05.04.2006

1 Vertragsinhalt

Die unter Punkt II genannten Parteien schließen folgende Vereinbarung über die private Nutzung eines Dienstfahrzeugs.

2 Vertragspartner_innen

TU Wien vertreten durch das Rektorat, für das Rektorat der

Leiter_in der Organisationseinheit gemäß § 28 UG _____

Dienstnehmer_in _____

3 Umfang der Nutzung

Der_Die Dienstnehmer_in ist berechtigt das Dienstfahrzeug

mit dem behördlichen Kennzeichen _____

in der Zeit vom _____ bis _____ für die _____

im Ausmaß von _____ für Fahrten innerhalb Österreichs zu nutzen.

4 Führung eines Fahrtenbuchs

Der_Die Dienstnehmer_in ist zur Führung eines Fahrtenbuchs verpflichtet.

5 Kostenersatz

Der/Die Dienstnehmer_in hat für die Inanspruchnahme des Dienstfahrzeugs einen Kostenersatz von EUR 0,376 / je gefahrenen Kilometer auf Grundlage der Angaben aus dem Fahrtenbuch zu leisten.

6 Sonstige Pflichten des Dienstnehmers

Der/Die Dienstnehmer_in hat das Dienstfahrzeug unter Einhaltung der Sorgfalt zu verwenden. Insbesondere die Bestimmungen der STVO und KFG einzuhalten, sowie das Dienstfahrzeug unverzüglich zurückzustellen und einen etwaigen Schadensfall sofort zu melden.

7 Haftung

Auf einen Schadensfall anlässlich einer im ausschließlichen Interesse des Dienstnehmers_der Dienstnehmerin gelegenen Fahrt, sind die Haftungsprivilegien des DHG nicht anzuwenden. Das bedeutet, dass bereits bei leichter Fahrlässigkeit der_die Dienstnehmer_in zum Schadenersatz herangezogen werden kann. Das Fahrzeug ist entsprechend den gesetzlichen Mindestanforderungen haftpflichtversichert. Die von dieser Versicherung nicht gedeckten Schäden hat ausschließlich der_die Dienstnehmer_in zu tragen. Daneben kann der_die Dienstnehmer_in für etwaige Prämien erhöhungen aufgrund eines von ihm verursachten Versicherungsfalles haftbar gemacht werden.

Besteht neben der Haftpflichtversicherung eine weitere Versicherung (z.B. Kaskoversicherung) ist eine Kopie der Polizza dieser Vereinbarung anzufügen.

Der Selbstbehalt einer zusätzlichen Kaskoversicherung ist vom_von der Dienstnehmer_in zu tragen.

Der/Die Dienstnehmer_in verpflichtet sich die TU Wien schad- und klaglos zu halten.

8 Administration

Die Administration dieser Vereinbarung insbesondere die Überwachung der Entrichtung des Kostenersatzes erfolgt durch das Institut.

Für die TU Wien

Der/Die Dienstnehmer_in

Name: _____

Name: _____